

Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0038/2018

Vorlage: ST/0048/2018							Datum: 18.04.2018				
Baudezernent											
Verfasser:	66-Tiefbauam	t							Az	.: 66	.3.3
Betreff:											
Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion vom 11.04.2018, Planung des Neubaus d Pfaffendorfer Brücke										der	
Gremienweg:											
26.04.2018	Stadtrat				ab	nstimmig gelehnt rwiesen	K	ehrheitl enntnis ertagt		ohne abge geän	setzt
	TOP	öffentlich				Enthaltu	ıngen		Gege	nstin	nmen

Stellungnahme:

1. Bauliche Trennung Fahrradschnellweg zum Fußweg und zur Straße

Die Pfaffendorfer Brücke verbindet unter anderem die beidseitigen wichtigen Bundesradwanderwege am Rhein miteinander. Deshalb wurden insbesondere die Zuwegungen dorthin, wie auch die erforderlichen neuen Breiten, insbesondere auch eine wünschenswerte Trennung des Rad- und Fußgängerverkehrs auf der Brücke mit dem LBM Rheinland-Pfalz und dem Radwegebeauftragten der Stadtverwaltung hinsichtlich einer Förderungsmöglichkeit nach LVFGKom ausgiebig diskutiert, festgelegt und in den Gremien der Stadt so vorgestellt.

Auf Grund der vorhandenen Verkehrszahlen von rund 230 Fußgängern und Radfahrern (davon rund 140 unterstrom und 90 oberstrom) in der Spitzenstunde wurden **kombinierte** Radund Gehwege von jeweils Nettobreiten von 4 Metern zuzüglich Sicherheitsstreifen von 0,75 m zur Fahrbahn hin abgestimmt.

Verbunden mit deutlich besseren Anbindungen Richtung Stadt und Richtung stadtauswärts / Emser Straße und der Anordnung der Beleuchtung außerhalb der Verkehrsflächen wird insgesamt eine insgesamt verkehrlich ausreichende und deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand und wirtschaftlich vernünftige, vor allem aber förderrechtlich unbedenkliche Lösung für den Radverkehr hergestellt.

Darüber hinaus wird eine bauliche Trennung beider Verkehrsarten außerhalb der Brücke auch nicht fortgeführt.

Die bauliche Trennung von Fußweg und Radweg würde eine Überarbeitung der abgeschlossenen Planung erforderlich machen. Eine Trennung würde breitere Bereiche für den getrennten Geh- und Radweg und damit eine Verbreiterung des gesamten Profils der Brücke bedeuten. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf die Stützen.

2. Bauliche Trennung der entgegenlaufenden Fahrbahnen

Im Bauwerksbereich bleibt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h. Daher ist eine bauliche Trennung beider Fahrtrichtungen auf Grund der hier anzuwendenden technischen Regelwerke **nicht erforderlich.** Darüber hinaus gibt es keinerlei signifikanten Unfallhäufungen im Begegnungsverkehr, welche gar auf fehlende Schutzeinrichtungen zurück zu führen.

ren sind. Mit dem LBM als oberer Straßenbau- und Verkehrsbehörde und Fördergeber wurde auch hier der Querschnitt mit einer 50 cm breiten Sperrfläche zwischen beiden Fahrtrichtungen (heute 25 cm) abgestimmt.

3. Anbringen von Solarmodulen an der Südseite der Brücke vorsehen und umsetzen

Die Installation einer Photovoltaikanlage an der Pfaffendorfer Brücke wurde bereits im Juni 2015 im Stadtrat behandelt

Gemäß verbindlicher bundeseinheitlicher Vorschriften sind Ingenieurbauwerke an allen Bauwerksteilen so auszubilden, dass sie gem. DIN 1076 regelmäßig handnah geprüft werden können. Photovoltaikanlagen verhindern dies. Sie sind also nicht zulässig bzw. müssten vor jeder Prüfung (min. alle drei Jahre) demontiert und wieder montiert werden.

Die Wasser- und Schifffahrtverwaltung weist solche Anlagen bei Kreuzungen mit Gewässern 1. Ordnung ab, weil daraus resultierende Reflexionen Blendgefahren erzeugen und die radarabtastenden Einrichtungen an den Brücken beeinträchtigen können.

Darüber hinaus lässt das relative filigrane Hauptragwerk der neuen Brücke keine größeren Flächen für die Aufnahme nutzbringender Photovoltaikanlagen zu. Auch machen entsprechende Anlagen am Haupttragwerk wegen der Abschattungen durch die deutlich überkragende Überbauplatte wenig Sinn.

Darüber hinaus wurde die gestalterische Konzeption mit der Oberen Denkmalschutzbehörde insbesondere im Hinblick auf den Bestand des Welterbes Oberes Mittelrheintal so abgestimmt

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit zur vorbereitenden Beratung in den FBA IV zu verweisen.